

9. 17. 1915.

Getreide- und Mehlvorräte

sollen am 9. Mai gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April festgestellt werden. Der Magistrat erläßt hierzu unter dem 6. d. M. eine Ausführungsanweisung, der wir folgende Punkte entnehmen:

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlararten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben: Weizen und Kernen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengsorn aus Gerste und Hafer, Mischfrucht, Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl, Gerstenmehl. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschießende Mengen in Pfunden, jede andere Gewichtsangabe ist verboten. Die Vorräte sind in der Gemeinde anzugeben, in der sie sich am Stichtage befinden. Die Anzeigen erfolgen nach einem Vordruck, der vom Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststraße 16, Zimmer 49, abzuholen ist. Zum 10. Mai sind die ausgefüllten Vordrucke zurückzuliefern. Getreide- und Mehlmengen, die sich mit dem Beginne des 9. Mai 1915 auf dem Transport befanden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger anzuzeigen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.